

Richtlinien Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Klooz

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme in eingangs erwähnter Sache danken wir Ihnen bestens. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des gemeinsamen Vernehmlassungsausschusses (BGK, VBG) ergeben sich aus der Sicht der kommunalen Verbände die folgenden Bemerkungen:

Die Herausgabe der vorliegenden Richtlinie hat nach unserer Auffassung hohe Priorität. Wir bedauern, dass seit der Inkraftsetzung der entsprechenden Gesetzgebung bereits zwei Jahre vergangen sind. Die Thematik der erneuerbaren Energien beschäftigt die Bevölkerung in letzter Zeit enorm und stellt für die Behörden (insbesondere für die Bauverwaltungen) im Kanton eine neue, grosse Herausforderung dar. Immerhin scheint die gewünschte Verbesserung und Klärung mit den nun vorliegenden neuen Richtlinien aus unserer Sicht gelungen, und der Schritt zur Unterstützung einer raschen und unbürokratischen Umsetzung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien scheint nach unserer Auffassung geglückt.

Allgemeines und Rechtliches

Die neuen Richtlinien sind recht umfangreich. Insbesondere der erste Teil mit den technischen Angaben (ganzes Kapitel 1 und 2.1) könnte aus unserer Sicht gestrafft und auf die wesentlichsten Aspekte reduziert werden. Im Kapitel 1.3 sollte der Vollständigkeit halber auf den ganzen Gesetzesabschnitt im Dekret über das Baubewilligungsverfahren verwiesen werden. Massgebend für die Beurteilung der Bewilligungspflicht, bzw. -freiheit sind Art. 4-7 BewD. Nicht ganz unwesentlich erscheint uns eben auch die Generalklausel in Art. 4 BewD, welche sich auf die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton bezieht.

Wichtig scheint uns auch der Hinweis, dass freistehende Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien nur dann als bewilligungsfrei gelten, wenn es sich um kleine Nebenanlagen im Sinn von Art. 6, Abs. 1, Bst. f) BewD handelt. Massgebend ist demnach der örtliche Bezug, bzw. die deutliche Unterordnung gegenüber einer Hauptanlage nebst der Einhaltung der vorliegenden Gestaltungsrichtlinien. Wir gehen zudem davon aus, dass die Grösse einer Solaranlage nicht auf 10 m² beschränkt ist, da sonst vermutlich fast alle Anlagen, die als Nebenanlagen erstellt werden, bewilligungspflichtig wären.

Gemäss dem Wortlaut in Art. 10c, Abs. 1 des Baugesetzes, auf welchen die Bestimmung des Dekretes Bezug nimmt, erfordern Solaranlagen auf inventarisierten Objekten nur dann eine Baubewilligung, wenn die Beurteilung bei der zuständigen kantonalen Instanz liegt. Für uns stellt sich die Frage, ob die Bewilligungspflicht nicht auf alle inventarisierten Objekte ausgedehnt werden müsste, das Inventar macht ansonsten, soweit es sogenannte erhaltenswerte Gemeindeobjekte betrifft, wenig Sinn.

Wir haben zudem festgestellt, dass viele Gemeinden in ihren Bauvorschriften für Dachaufbauten eigene Massvorschriften (Abstände zu First, Ort oder Traufe) kennen. Aufgebaute oder gar aufgeständerte Solaranlagen gelten als Dachaufbauten im Sinn dieser Gemeindevorschriften. Aus unserer Sicht wäre

der Hinweis dienlich, dass die Bestimmungen des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren und die verbindlichen Richtlinien in Bezug auf Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien den Gemeindevorschriften vorgehen.

Zu den Gestaltungsgrundsätzen in Kapitel 2.2

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen drei Anlagentypen: Integrierte Anlagen (Einbau), aufgebaute Anlagen und freistehende Anlagen. In den Richtlinien sollte deutlich dem Willen Ausdruck gegeben werden, nach Möglichkeit integrierte Anlagen zu verwenden. Das System einer aufgebauten Solaranlage ist bezüglich seiner Gestaltung und Integration grundsätzlich schwieriger und problematischer und auf freistehende Anlagen sollte eigentlich verzichtet werden.

Wir begrüßen die Grundsätze zu den Formen, zur Farbgebung und zur Integration von Solaranlagen, so wie sie in Kapitel 2.2 festgehalten sind. Rahmen und Eindeckbleche sollen grundsätzlich im Farbton (matt, nicht glänzend) der Dacheindeckung, bzw. der Anlage erstellt werden. In den Richtlinien könnte zudem darauf hingewiesen werden, dass Lichtreflexionen bei den heute gängigen PV-Produkten im Interesse der Effizienz der Anlage ohnehin soweit als möglich vermieden werden. PV-Anlagen erzeugen keine stärkeren Reflexionen als normale Fensterverglasungen.

In Bezug auf PV-Anlagen stimmen wir der Regelung für Nebendächer grundsätzlich zu. Bei thermischen Anlagen auf Nebendächern (z.B. auf Dächern von Hocheinfahrten) ist die Vollflächigkeit nach unserer Auffassung nicht unbedingt zwingend. Für uns stellt sich auch die Frage, inwiefern Gehrschilder für Solaranlagen überhaupt geeignet sind und ob diese wirklich als bewilligungsfreie Anlagen möglich sein sollen.

Andere Anlagen

Es scheint und wichtig und richtig, dass die neue Richtlinie auch die übrigen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien einschliesst. Bei Wärmepumpenanlagen sollte darauf hingewiesen werden, dass diese auch im Gebäude integriert, bzw. eingebaut werden können und damit die oft zu nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen führenden Immissionsdiskussionen entschärft würden.

Der Vollständigkeit halber empfehlen wir, auch den Hinweis auf Art. 6, Abs.1, Bst. q) anzubringen. Erdverlegte Leitungen, soweit es sich um Hausanschlüsse handelt, sind ebenfalls bewilligungsfrei. Wir denken dabei an Anschlüsse an übergeordnete Leitungsnetze von Fernwärmeversorgern, etc.

Zum Verständnis unserer Anliegen sind wir gerne bereit, unsere Eingabe anlässlich eines persönlichen Gespräches zu erläutern. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleiben

Freundliche Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch
www.begem.ch